

---

***Satzung des  
„Angelsportverein Oberes Alsenztal“ e.V.***

Mitglied im VDSF und Landesfischereiverband



# Satzung des „Angelsportvereins Oberes Alsenztal e.V.“

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Angelsportverein Oberes Alsenztal e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Winnweiler und ist seit dem 18.04.1974 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern, unter der Nr.: 11134, eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

**Grundsatz: „Er ist unpolitisch und weltanschaulich neutral“.**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinerhaltung dieser Gewässer.
3. Er setzt sich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Wahrung und Schaffung von Biotopen und somit auch für den aktiven Erhalt der Umwelt ein.
4. Der Verein fördert unmittelbar die Allgemeinheit, indem er auf gemeinnütziger Grundlage und zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf breiter Basis den Angelsport betreibt und jedermann im Rahmen der Satzung die Mitgliedschaft eröffnet.
5. Der Verein bezweckt im Besonderen die Zusammenfassung von Sportfischern, zur Wahrung fischereilicher Interessen, Pachtung oder Erwerb geeigneter Gewässer oder von Grundstücken, die sich zur Anlage von Fischweihern und Sportstätten eignen.
6. Er fördert die Jugend, indem er durch finanzielle Ermäßigung und durch eine spezielle Betreuung einen erleichterten Zugang zur Interessengemeinschaft ermöglicht.
7. Er unterhält aktiven Kontakt und fördert die Zusammenarbeit mit allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Jagd- und Naturschutzverbänden.

## § 3

### Wirtschaftlicher Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

- zu 1. Aktives Mitglied kann jeder volljährige Bewerber werden, der im Besitz des bürgerlichen Ehrenrechts ist und der aktiv den Angelsport ausüben will.  
Vom Beitritt ausgeschlossen sind Personen, denen wegen Fischereifrevels der Jahresfischereischein entzogen oder versagt wurde.
- zu 2. Fördernde Mitglieder sind von der aktiven Angelsportausübung ausgenommen (passiv), unterstützen aber ansonsten die Interessen und Belange des Vereins.
- zu 3. Jungendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und den Angelsport ausüben will.

Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche ab 14 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn ein aktives Mitglied des Vereins die Verantwortung übernimmt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung dieses Mitgliedes den Fischfang ausüben.

zu 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5**

### **Beitritt – Aufnahme**

Die Aufnahme ist in jedem Fall schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, desgleichen bei Ablehnung des Aufnahmesuchenden.

Bei Nichtaufnahme sind die Gründe für die Ablehnung des Antragstellers bekanntzugeben.

Der Antragsteller hat das Recht, über den Vorstand Beschwerde an den Ausschuss zu richten. Dieser beschließt dann endgültig, mit Stimmenmehrheit, über den Aufnahmeantrag.

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

Die jeweilige Aufnahmegebühr ist durch die Generalversammlung zu beschließen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Für die Ausübung der Fischerei in den vereinseigenen und den vom Verein gepachteten Gewässern gibt der Verein an aktive Mitglieder Angelerlaubniskarten aus. Die Ausgabe erfolgt nach Einzug oder Zahlung des Jahresbeitrages.

Fördernde Mitglieder können zu den gleichen Bedingungen wie Gastangler (§ 8) Angelerlaubnis erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jahresfischereischeins und die Bestimmungen des Vereins für die Vereinsgewässer sind unbedingt zu befolgen.

Die den Angelsport betreibenden Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuwirken und insbesondere durch Arbeitsleistung oder ersatzweise finanzielle Beträge (Sonderleistungen), deren Höhe die Generalversammlung festlegt, zur Herstellung und Instandhaltung der Vereinsgewässer beizutragen.

Der Ausschuss hat das Recht, bei Verstößen gegen die Satzung, sowie gegen die vom Verein erlassenen Bestimmungen oder bei unsportlichem Verhalten, den Angelerlaubnisschein auf Zeit zu entziehen oder Geldbußen bis zu 200.- € zu verhängen. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann sofortiger Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Bei Austritt eines Mitgliedes sind der Jahresbeitrag des angelaufenen Kalenderjahres und nicht ausgeführte Arbeitsstunden in finanzieller Form voll zu entrichten.

2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss muss mit sofortiger Wirkung bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist zulässig, falls ein Mitglied

a) gröblich gegen die Satzung, insbesondere wiederholt gegen Anordnung der zuständigen Organe verstößt (siehe hierzu auch erster Satz in § 5).

b) den Jahresbeitrag mehr als ein halbes Jahr schuldig bleibt.

c) eine Handlung vorsätzlich begeht, die den Verein und sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt, z.B. wissentlich falschen Angaben macht.

d) unehrenhafte Handlungen begeht.

Der Ausschluss wird durch den Ausschuss des Vereins ausgesprochen.

Ausgeschlossene oder Ausgeschiedene haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen.

Ausgeschlossene sind zur Leistung des für das Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages und der nicht geleisteten Arbeitsstunden in voller Höhe, sowie zur Rückgabe der in ihrem Besitz befindlichen Vereinspapiere verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge**

- a) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr
- b) Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Generalversammlung entsprechend den Bedürfnissen des Vereins festgesetzt wird.
- c) Über die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Generalversammlung neu befunden
- d) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist zu Beginn des Jahres, spätestens bis zur Generalversammlung fällig und wird per Sepa-Lastschrift eingezogen.
- e) Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 15. Mai des Jahres nicht bezahlt haben, verwirken das Recht zum Befischen der vereinseigenen und -gepachteten Gewässer im laufenden Geschäftsjahr
- f) Säumige Beiträge, welche bis zum 1. Juli des Jahres nicht bezahlt wurden, führen zum Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 9 Gästekarten**

Der Verein kann Nichtmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind, Gästekarten ausgeben, für welche vom Ausschuss festgesetzte Gebühren zu entrichten sind.

## **§ 10 Verwaltung**

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuss
- c) die Generalversammlung
- d) die Kassenprüfer

zu a) Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen und besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

zu b) Der Ausschuss ist alle zwei Jahre neu zu wählen und besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern, she. a)
- den zwei Jugendwarten
- den zwei Gewässerwarten
- den zwei Beisitzern, von denen einer ein förderndes Mitglied sein kann

zu c) Die Generalversammlung besteht aus:

- dem Vorstand, she. a)
- den anwesenden, geladenen Mitgliedern

zu d) Zwei Kassenprüfer sind alle zwei Jahre neu zu wählen und:

- überprüfen jährlich die Kassenbücher
- beantragen die Entlastung des Vorstands

Der Vorstand sowie der Ausschuss, mit Ausnahme eines Beisitzers, sollen grundsätzlich von aktiven Mitgliedern gebildet werden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus irgendeinem Grunde aus, dann ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein sonstiges geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch zu beauftragen. Dieses Mitglied tritt in die gleichen Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen für den Rest des Wahlzeitraumes ein.

## **§ 11 Führung der Geschäfte**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, unter Leitung des ersten Vorsitzenden und ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Tätigkeiten im Vorstand und im Ausschuss sind ehrenamtlich.

Auslagen, insbesondere für Teilnahme an auswärtigen Tagungen und für Fahrten im Interesse des Vereins, können jedoch erstattet werden.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Für Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Für Beschlüsse des Ausschusses muss mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein.

Für Beschlüsse der Generalversammlung genügt in jedem Fall die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) mindestens einmal jährlich zur Generalversammlung
  - c) bei Beantragung durch mindestens 20 von Hundert der Mitglieder
  - d) bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes (eines gesetzlichen Vertreters) binnen 3 Monate.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand in der nach Abs. 1b) einzuberufenden Versammlung im ersten Halbjahr einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 14 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Einladungen können sowohl als Email, als auch auf dem postalischen Weg erfolgen.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung und daselbst nur die volljährigen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 17**

### **Ehrungen**

Bei zehnjähriger treuer Mitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten für den Verein, erhalten die Mitglieder die Vereinsnadel in Silber, nach zwanzigjähriger treuer Mitgliedschaft oder bei besonderen Auszeichnungen die gleiche Auszeichnung in Gold.

Die Vereinsnadeln in Silber oder Gold können beim Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

## **§ 18**

### **Ehrenmitglieder**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Auswahl des Ausschusses. Ehrenmitglied kann werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 20 Jahre Mitglied im Verein ist. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und den Arbeitsleistungen freigestellt.

## **§ 19**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung diese mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, an die Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Diese neugefasste Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 11. März 2017 beschlossen und tritt anstelle der Satzung vom 7. März 1980 in Kraft.

**Der Vorstand des "ASV Oberes Alsenztal e.V."**